

Antrag
des Landes Brandenburg

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs
und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und
Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG)**

Punkt 19.c) der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

In Ziffer 156 der Drucksache 635/2/96 wird in § 8 a Absatz 1 BNatSchG der Satz 6

"Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Bebauungspläne, die Flächen umfassen, auf denen Vorhaben im Sinne des § 34 Baugesetzbuch oder aufgrund eines bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig sind."

ersatzlos gestrichen und der Absatz 1(b) wie folgt geändert:

"(1b) Findet ein Umlegungsverfahren nach den §§ 45 bis 84 des Baugesetzbuchs statt, so können Flächen, die nach dem Bebauungsplan innerhalb des Umlegungsgebiets für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, festgesetzt und diesen zugeordnet sind, aus der Umlegungsmasse nach § 55 Abs. 1 des Baugesetzbuchs vorweg ausgeschieden werden und der Gemeinde oder dem sonstigen Erschließungsträger zugeteilt werden. § 55 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuchs gelten entsprechend. Die Zuteilung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus der Verteilungsmasse gemäß § 59 Abs. 1 des Baugesetzbuches bleibt unberührt."

Ausgeliefert am 07. NOV. 1996

...

Begründung

Insoweit kann weitestgehend auf die Begründung zu den Empfehlungen 156 bis 158 verwiesen werden. Gegenüber diesen Empfehlungen des Umweltausschusses enthält der Plenarantrag zwei Änderungen. Im Gesetzestext des § 8 a Abs. 1 BNatSchG wurde der bisherige Satz 6 gestrichen, der eine Eingriffsbewältigung auch bei der Überplanung zuvor nicht beplanter Innenbereiche, deren Bebauung bereits nach § 34 BauGB möglich war, vorsah.

Darüber hinaus wird Absatz 1 b geändert und ergänzt. Neben der Vorwegausscheidung an die Gemeinde oder einen sonstigen Erschließungsträger soll die Möglichkeit zur Zuteilung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an private Eigentümer bestehen, um einerseits dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen und andererseits die Gemeinden nicht übermäßig zu belasten.